Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 19.

(Nr. 12275.) Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften der unteren Fulda. Vom 20. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) für den Ausbau von Wasserkräften der unteren Fulda einen Betrag von 311 Millionen Mark (dreihundertelf Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden oder auch sich an einer Gesellschaft im Rahmen dieses Betrags zu beteiligen, und zwar mit der Maßgabe, daß dem Staate in dieser Gesellschaft der überwiegende Einfluß gesichert bleibt;

b) im Falle des Zustandekommens einer Gesellschaft Bürgschaft für die Anleihen dieser Gesellschaft bis zum Höchstbetrage von 400 000 000 Mark (vierhundert Millionen Mark) in Gemeinschaft mit den beteiligten Kreisen zu übernehmen.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1922.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12276.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 8. Mai 1916 angeordneten Ausbau von Wasserkräften des Mains. Vom 20. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau der infolge der Mainkanalisierung bis Aschaffenburg entstehenden Staustufen bei Mainkur, Kesselstadt und Großkrotzenburg zur Gewinnung elektrischer Energie und die Herstellung einer Verbindungsleitung mit den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiete der Weser über die in den Gesetzen vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 95) und vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 421) bereitgestellten Mittel von 6 200 000 + 25 573 000 = 31 773 000 Mark hinaus zur Deckung von Mehrkosten der im Bau

befindlichen Anlagen einen Betrag von 44 272 000 Mark (vierundvierzig Millionen zweihundertzweiundsiebzigtausend Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12277.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den durch Gesetz vom 9. Juni 1913 angeordneten Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser. Vom 20. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser über die in den Gesetzen vom 9. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 343) und 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 423) bereitgestellten Mittel von 10 500 000 + 30 500 000 = 41 000 000 Mark hinaus zur Deckung von Mehrkosten der im Bau befindlichen Anlagen und zur Ausführung von Ergänzungsanlagen einen weiteren Betrag von 55 205 300 Mark (fünfundfünfzig Millionen zweihundertundfünftausenddreihundert Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

Auf die Verrechnung der Einnahmen aus den Ergänzungsanlagen finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechende Anwendung.

§ 3.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- und Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. April 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12278.) Gesetz, betreffend Bereitstellung weiterer Staatsmittel zur Sicherung der staatlichen Stromversorgung im Weserquell- und Maingebiete. Vom 20. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) zur Sicherung der staatlichen Stromversorgung im Weserquell- und Maingebiet einen Betrag von 100 000 000 Mark (einhundert Millionen Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden oder auch sich an einer Gesellschaft im Rahmen dieses Betrags zu beteiligen, und zwar mit der Maßgabe, daß dem Staate in dieser Gesellschaft der überwiegende Einfluß gesichert bleibt;

b) im Falle des Zustandekommens einer Gesellschaft Bürgschaft für die Anleihen dieser Gesellschaft bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 Mark (zweihundert Millionen Mark) in Gemeinschaft mit den beteiligten Kreisen zu übernehmen.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 v. H. des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 v. H. gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12279.) Gesetz zur Überleitung des Rechtszustandes im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 22. Mai 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Verordnungswege diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Überleitung des Rechtszustandes im oberschlesischen Abstimmungsgebiet erforderlich sind, sobald seine Verwaltung von den preußischen Behörden wieder übernommen ist.

Die vom Staatsministerium erlassenen Verordnungen sind in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Mai 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12280.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend das Landeswasseramt, vom 18. März 1914 (Gesetzsamml. S. 55). Vom 18. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium verordnet hiermit, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Landeswasseramt, vom 18. März 1914 (Gesetzsamml. S. 55) wird auf Grund des § 373 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wie folgt abgeändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

   Die Laienmitglieder werden dem Senate zugeteilt, der die Angelegenheiten desjenigen Bezirkes (§ 2) bearbeitet, in dem sie ihren Wohnsitz haben; sie werden von dem Vorsitzenden des Senats durch Abnahme des Staatsbeamteneids vereidigt.

2. § 6 erhält nachstehende Fassung:

   Die Laienmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei den im Auftrage des Landeswasseramts vorgenommenen Reisen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) nach den für die Landeswasseramtsräte bestimmten Sätzen. Die in Berlin oder in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von Berlin wohnenden Laienmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung nach den geltenden Vorschriften über die Festsetzung von Vergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten.

3. Hinter § 11 tritt als neuer Paragraph:

   § 11a.

   Die Vernichtung weggelegter Akten erfolgt nach näherer Bestimmung des Präsidiums.

4. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

   Das Landeswasseramt erläßt alle Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen usw. unter dem Namen: „Preußisches Landeswasseramt“, sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senats.

5. § 25 erhält nachstehende Fassung:

   Die Ausfertigungen der Entscheidungen enthalten neben dem Siegel des Landeswasseramts die Schlußformel:

   Urkundlich unter dem Siegel des Preußischen Landeswasseramts und der verordneten Unterschrift.

6. § 26 erhält nachstehende Fassung:

   Das Landeswasseramt führt ein größeres und ein kleineres Siegel.

   Die Siegel sind mit der Umschrift: „Preußisches Landeswasseramt“ zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei Ausfertigungen der Entscheidungen gebraucht. Das kleinere Siegel wird auch vom Kommissar und vom Sekretariat des Landeswasseramts ohne besonderen Zusatz in der Umschrift geführt.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift: „Der Präsident des Preußischen Landeswasseramts".

Berlin, den 18. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff. Siering.

(Nr. 12281.) **Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 21. April 1922.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und dem dazu ergangenen Nachtrage vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. April 1922 an durchweg um 900 vom Hundert erhöht.

Der Erlaß vom 15. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 308), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. März 1922 aufgehoben.

Berlin, den 21. April 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1921, betreffend die Genehmigung der Änderung der Firma der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Beuel am Rhein in „Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft", durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 20 S. 114, ausgegeben am 6. Mai 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hameln für den Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn von der neuen städtischen Hafenbahn am linken Ufer der Mühlenhamel nach dem Gelände südlich der schiffbaren Hamel, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 15 S. 75, ausgegeben am 15. April 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kreis-Elektrizitätsamt Ziegenhain für die Belieferung der Siedlung Welcherode bei Verna im Kreise Homberg mit elektrischer Energie, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 19 S. 122, ausgegeben am 13. Mai 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.